



Statistik der Hilfe und Pflege zu Hause und SOMED Statistik – Ausbildungsnachweis 2020

KA. Ausbildungsnachweis- Erläuterung zu den Variablen

KA1. Praktika Studiengänge Pflegefachpersonen HF und FH

	Anzahl	Erläuterung zu den Variablen:
100.01_Personen Studiengang Pflege HF in Praktika mit Beginn März oder September 2019		Dies betrifft folgende Studiengänge an den Bildungszentren der höheren Fachschulen (i.d. Regel ZAG und Careum): a) regulärer Studiengang HF Pflege. Des Weiteren verkürzte Studiengänge: b) HF Pflege für FaGe, c) HF Pflege für DN I; d) HF Pflege für FacGe mit eidgenössischer Berufsprüfung Langzeitpflege und -betreuung, wobei das erste verkürzte Praktikum von c) und d) im Juli bzw. Januar beginnt.
100.02_Personen im berufsbegleitenden Studiengang Pflege HF		Programm ZAG, mit Beginn nach Abschluss des Validierungsverfahrens (Praktikum 2020). Programm Careum, ab 2. Ausbildungsjahr mit Beginn im Herbst 2020 (Praktikumsvertrag mit der Institution)
100.03_absolvierte Kurzpraktika durch Studierende Pflege HF von Dritten (5 Wochen = 0.2 Praktikumsstelle)		Kurzpraktika werden auf eine Dezimalstelle genau gerundet, ausgehend von der regulären Dauer eines HF Praktikums von 26 Wochen. <i>Massgebend ist der schriftliche Nachweis der Dritten z.H. der Durchführungsstelle der Branchenverbände, über eine oder mehreren erfolgten Kurzpraktika.</i>
100.04_eingekaufte bzw. von Dritten bezogene Kurzpraktika Studiengang Pflege HF von Dritten (5 Wochen = 0.2 Praktikumsstelle)		Kurzpraktika werden auf eine Dezimalstelle genau gerundet, ausgehend von der regulären Dauer eines HF Praktikums von 26 Wochen. <i>Massgebend ist der schriftliche Nachweis der Dritten z.H. der Durchführungsstelle der Branchenverbände, über den erfolgten Einkauf bzw. über die von Dritten bezogenen Kurzpraktika. Der Handel muss im Leistungsjahr erfolgt sein.</i>
100.05_Anzahl Personen Studiengang Pflege FH in Praktika mit Beginn im Leistungsnachweisjahr		Reguläres Studium Pflege FH, i.d.R. an der Zürcher Fachhochschule ZHAW Praktikumsbeginn 1.-3. Studienjahr jeweils in Jahreswoche 28, 8 und 38. Praktikum Modul C ist ebenfalls anrechenbar.
100.06_Kurzpraktika Pflege HF eigene Studierende bei Dritten (5 Wochen = 0.2 Praktikumsstelle)		Kurzpraktika werden auf eine Dezimalstelle genau gerundet, ausgehend von der regulären Dauer eines HF Praktikums von 26 Wochen. <i>Dritte bzw. der Kurzpraktikumsort bedarf eines schriftlicher Nachweises z.H. der Durchführungsstelle der Branchenverbände über das erfolgte Fremdpraktikum.</i>
100.07_verkaufte bzw. an Dritte abgegebene Kurzpraktika Pflege HF (5 Wochen = 0.2 Praktikumsstelle)		Kurzpraktika werden auf eine Dezimalstelle genau gerundet, ausgehend von der regulären Dauer eines HF Praktikums von 26 Wochen. <i>Dritte bzw. der einkaufende Betrieb bedarf eines schriftlichen Nachweises z.H. der Durchführungsstelle der Branchenverbände über dem erfolgten Einkaufe bzw. die erfolgte Abgabe im Leistungsjahr. Der Handel muss im Leistungsjahr erfolgt sein.</i>
199.01_Total KA1.1 - erbrachte Ausbildungsleistung (=100.01+100.02+100.03+100.04+100.05)		Automatische Summe der eingegebenen Daten 100.01+100.02+100.03+100.04+100.05 <i>Das Ergebnis kann nur 0.0 bzw. ≥ 0.1 sein.</i>
199.02_Total KA1.2 - nicht erbrachte Ausbildungsleistung (=100.06+100.07)		Automatische Summe der eingegebenen Daten 100.06+100.07 <i>Das Ergebnis kann nur 0.0 bzw. ≥ 0.1 sein.</i>
199.03_Total KA1.3 - bereinigte Ausbildungsleistung (=199.01 – 199.02)		Automatische Subtraktion der Ergebnisse 199.01 – 199.02 <i>Das Ergebnis kann nur 0.0 bzw. ≥ 0.1 sein.</i>

KA2. Ausbildungsstellen Berufe auf der Sekundarstufe II EFZ (FaGe und FaBe)

	Anzahl	Erläuterung zu den Variablen:
200.01_Personen in der Lehre für den Beruf Fachperson Gesundheit EFZ (FaGe)		Anzahl vorhandene Lehrverträge mit Stichtag 30. November 2020. <i>Wenn eine im Juli des Leistungsjahres erfolgreich abgeschlossene FaGe-Lehrstelle im August nicht mit einer neuen Lehrstelle besetzt werden konnte, kann dies nicht dazu gezählt werden. Es ist dann evtl. separat gegenüber der Durchführungsstelle der Branchenverbände zu belegen, dass es sich gestützt auf § 7 Abs. 4 und 5 der Verordnung über die Ausbildungspflicht in der Langzeitpflege (ALV, LS 855.12) um eine unverschuldete Minderleistung handelt.</i>
200.02_Personen in der Lehre für den Beruf Fachperson Betreuung, Schwerpunkt Betagtenbetreuung EFZ (FaBe)		Anzahl vorhandenen Lehrverträge mit Stichtag 30. November 2020. <i>Wenn eine im Juli des Leistungsjahres erfolgreich abgeschlossene FaBe-Lehrstelle im August nicht mit einer neuen Lehrstelle besetzt werden konnte, kann dies nicht dazu gezählt werden. Es ist dann evtl. separat gegenüber der Durchführungsstelle der Branchenverbände zu belegen, dass es sich gestützt auf § 7 Abs. 4 und 5 der Verordnung über die Ausbildungspflicht in der Langzeitpflege (ALV, LS 855.12) um eine unverschuldete Minderleistung handelt.</i>
200.03_Personen in der Ergänzenden Bildung Fachperson Gesundheit EFZ (FaGe)		Programm ZAG, nach Abschluss des Validierungsverfahrens. <i>Massgebend ist, dass die Institution gegenüber der Durchführungsstelle der Branchenverbände nachweisen kann, dass z.B. anhand der Ausbildungsvereinbarung der Institution mit der Auszubildenden die aktive Ausbildungstätigkeit der Institution 2020 erfolgt ist (schriftliche Belege).</i>
200.04_Personen in der Ergänzenden Bildung Fachperson Betreuung, Schwerpunkt Betagtenbetreuung EFZ (FaBe)		Programm Berufsfachschule (BFS) Winterthur, nach Abschluss des Validierungsverfahrens. <i>Massgebend ist, dass die Institution gegenüber der Durchführungsstelle der Branchenverbände nachweisen kann, dass z.B. anhand der Ausbildungsvereinbarung der Institution mit der Auszubildenden die aktive Ausbildungstätigkeit der Institution 2020 erfolgt ist (schriftliche Belege).</i>
200.05_absolvierte Kurzpraktika durch Lernende von Dritten zum Beruf Fachperson Gesundheit EFZ (FaGe) (5 Wochen = 0.1 Praktikumsstelle)		Kurzpraktika werden auf eine Dezimalstelle genau gerundet, ausgehend von der regulären Dauer eines Lehrjahres von 52 Wochen. <i>Massgebend ist der schriftliche Nachweis der Dritten bzw. des Praktikumsortes z.H. der Durchführungsstelle der Branchenverbände, über eine oder mehrere erfolgten Kurzpraktika durch ihre Lernende.</i>
200.06_absolvierte Kurzpraktika durch Lernende von Dritten zum Beruf Fachperson Betreuung, Schwerpunkt Betagtenbetreuung EFZ (FaBe) (5 Wochen = 0.1 Praktikumsstelle)		Kurzpraktika werden auf eine Dezimalstelle genau gerundet, ausgehend von der regulären Dauer eines Lehrjahres von 52 Wochen. <i>Massgebend ist der schriftliche Nachweis der Dritten bzw. des Praktikumsortes z.H. der Durchführungsstelle der Branchenverbände, über eine oder mehrere erfolgten Kurzpraktika ihre Lernende.</i>
200.07_eingekaufte bzw. von Dritten bezogene Kurzpraktika von Dritten Ausbildung Fachperson Gesundheit EFZ (FaGe) (5 Wochen = 0.1 Praktikum (-Stelle))		Kurzpraktika werden auf eine Dezimalstelle genau gerundet, ausgehend von der regulären Dauer eines Lehrjahres von 52 Wochen. <i>Massgebend ist der schriftliche Nachweis der Dritten bzw. des Praktikumsortes z.H. der Durchführungsstelle der Branchenverbände, über den erfolgten Einkauf bzw. über die von Dritten bezogenen Kurzpraktika. Der Handel muss im Leistungsjahr erfolgt sein.</i>

200.08_ eingekaufte bzw. von Dritten bezogene Kurzpraktika Ausbildung Fachperson Betreuung, Schwerpunkt Betagtenbetreuung EFZ (FaBe) von Dritten (5 Wochen = 0.1 Praktikumsstelle)		Kurzpraktika werden auf eine Dezimalstelle genau gerundet, ausgehend von der regulären Dauer eines Lehrjahres von 52 Wochen. <i>Massgebend ist der schriftliche Nachweis der Dritten bzw. des Praktikumsortes z.H. der Durchführungsstelle der Branchenverbände, über den erfolgten Einkauf bzw. über die von Dritten bezogenen Kurzpraktika. Der Handel muss im Leistungsjahr erfolgt sein</i>
200.09_ absolvierte Kurzpraktika bei Dritten eigener Lernenden Ausbildung Fachperson Gesundheit EFZ (FaGe) (5 Wochen = 0.1 Praktikumsstelle)		Kurzpraktika werden auf eine Dezimalstelle genau gerundet, ausgehend von der regulären Dauer eines Lehrjahres von 52 Wochen. <i>Dritte bzw. der Kurzpraktikumsort bedarf eines schriftlicher Nachweises z.H. der Durchführungsstelle der Branchenverbände über das erfolgte Fremdpraktikum.</i>
200.10_ absolvierte Kurzpraktika bei Dritten eigener Lernenden Fachperson Betreuung, Schwerpunkt Betagtenbetreuung EFZ (FaBe) (5 Wochen = 0.1 Praktikumsstelle)		Kurzpraktika werden auf eine Dezimalstelle genau gerundet, ausgehend von der regulären Dauer eines Lehrjahres von 52 Wochen. <i>Dritte bzw. der Kurzpraktikumsort bedarf eines schriftlicher Nachweises z.H. der Durchführungsstelle der Branchenverbände über das erfolgte Fremdpraktikum.</i>
200.11_ verkaufte bzw. an Dritte abgegebene Kurzpraktika an Dritte Ausbildung Fachperson Gesundheit EFZ (FaGe) (5 Wochen = 0.1 Praktikumsstelle)		Kurzpraktika werden auf eine Dezimalstelle genau gerundet, ausgehend von der regulären Dauer eines Lehrjahres von 52 Wochen. <i>Dritte bzw. der einkaufende Betrieb bedarf eines schriftlichen Nachweises z.H. der Durchführungsstelle der Branchenverbände über den erfolgten Einkauf bzw. über die abgegebenen Kurzpraktika im Leistungsjahr. Der Handel muss im Leistungsjahr erfolgt sein.</i>
200.12_ verkaufte bzw. an Dritte abgegebene Kurzpraktika an Dritte Ausbildung Fachperson Betreuung, Schwerpunkt Betagtenbetreuung EFZ (FaBe) (5 Wochen = 0.1 Praktikumsstelle)		Kurzpraktika werden auf eine Dezimalstelle genau gerundet, ausgehend von der regulären Dauer eines Lehrjahres von 52 Wochen. <i>Dritte bzw. der einkaufende Betrieb bedarf eines schriftlichen Nachweises z.H. der Durchführungsstelle der Branchenverbände über den erfolgten Einkauf bzw. über die abgegebenen Kurzpraktika im Leistungsjahr. Der Handel muss im Leistungsjahr erfolgt sein.</i>
299.01_ Total KA2.1 - erbrachte Ausbildungsleistung (= 200.01 + 200.02 + 200.03 + 200.04 + 200.05 + 200.06+ 200.07 + 200.08)		Automatische Summe der eingegebenen Daten 200.01 + 200.02 + 200.03 + 200.04 + 200.05 + 200.06+ 200.07 + 200.08. <i>Das Ergebnis kann nur 0.0 bzw. ≥ 0.1 sein</i>
299.02_ Total KA2.2 - nicht erbrachte Ausbildungsleistung (= 200.09 + 200.10 + 200.11 + 200.12)		Automatische Summe der eingegebenen Daten 200.09 + 200.10 + 200.11 + 200.12 <i>Das Ergebnis kann nur 0.0 bzw. ≥ 0.1 sein</i>
299.03_ Total KA.3 - bereinigte Ausbildungsleistung (= 299.03 – 299.02)		Automatische Subtraktion der Ergebnisse 299.03 – 299.02 <i>Das Ergebnis kann nur 0.0 bzw. ≥ 0.1 sein</i>

KA.3 Ausbildungsstellen Beruf Assistent/in Gesundheit und Soziales EBA (AGS)

	Anzahl	Erläuterung zu den Variablen:
300.01_Anzahl Personen in der Lehre für den Beruf Assistent/in Gesundheit EBA (AGS)		Anzahl vorhandene Lehrverträge mit Stichtag 30. November 2020. <i>Wenn eine im Juli des Leistungsjahres erfolgreich abgeschlossene Lehrstelle AGS im August nicht mit einer neuen Lehrstelle besetzt werden konnte, kann dies nicht dazu gezählt werden. Es ist dann evtl. separat gegenüber der Durchführungsstelle der Branchenverbände zu belegen, dass es sich gestützt auf § 7 Abs. 4 und 5 der Verordnung über die Ausbildungspflicht in der Langzeitpflege (ALV, LS 855.12)</i>
300.02_Anzahl Personen in der Ergänzenden Bildung Assistent/in Gesundheit EBA (AGS)		Programm ZAG, nach Abschluss des Validierungsverfahrens. <i>Massgebend ist, dass die Institution gegenüber der Durchführungsstelle der Branchenverbände nachweisen kann, dass z.B. aus der Ausbildungsvereinbarung der Institution mit der Auszubildenden die aktive Ausbildungstätigkeit der Institution erfolgt ist (schriftliche Belege)</i>
300.03_absolvierte Kurzpraktika durch Lernende von Dritten zu Assistent/in Gesundheit EBA (AGS) (5 Wochen = 0.1 Praktikumsstelle)		Kurzpraktika werden auf eine Dezimalstelle genau gerundet, ausgehend von der regulären Dauer eines Lehrjahres von 52 Wochen. <i>Massgebend ist der schriftliche Nachweis der Dritten bzw. des Praktikumsortes z.H. der Durchführungsstelle der Branchenverbände, über eine oder mehreren erfolgten Kurzpraktika.</i>
300.04_eingekaufte bzw. von Dritten bezogene Kurzpraktika zu Assistent/in Gesundheit EBA (AGS) (5 Wochen = 0.1 Praktikumsstelle)		Kurzpraktika werden auf eine Dezimalstelle genau gerundet, ausgehend von der regulären Dauer eines Lehrjahres von 52 Wochen. <i>Massgebend ist der schriftliche Nachweis der Dritten bzw. des Praktikumsortes z.H. der Durchführungsstelle der Branchenverbände, über den erfolgten Einkauf bzw. über die von Dritten bezogenen Kurzpraktika. Der Handel muss im Leistungsjahr erfolgen.</i>
300.05_absolvierte Kurzpraktika eigene Lernende bei Dritten zu Assistent/in Gesundheit EBA (AGS) (5 Wochen = 0.1 Praktikumsstelle)		Kurzpraktika werden auf eine Dezimalstelle genau gerundet, ausgehend von der regulären Dauer eines Lehrjahres von 52 Wochen. <i>Die Dritten bzw. der Kurzpraktikumsort bedürfen eines schriftlichen Nachweises z.H. der Durchführungsstelle der Branchenverbände über das erfolgte Fremdpraktikum.</i>
300.06_verkaufte bzw. an Dritte abgegebene Kurzpraktika an Dritte zu Assistent/in Gesundheit EBA (AGS) (5 Wochen = 0.1 Praktikumsstelle)		Kurzpraktika werden auf eine Dezimalstelle genau gerundet, ausgehend von der regulären Dauer eines Lehrjahres von 52 Wochen. <i>Dritte bzw. der einkaufende Betrieb bedarf eines schriftlichen Nachweises z.H. der Durchführungsstelle der Branchenverbände über dem erfolgten Einkauf bzw. über die abgegebenen Kurzpraktika im Leistungsjahr. Der Handel muss im Leistungsjahr erfolgen.</i>
399.01_Total KA3.1 - erbrachte Ausbildungsleistung (= 300.01 + 300.02 + 300.03 + 300.04)		Automatische Summe der eingegebenen Daten 300.01 + 300.02 + 300.03 + 300.04 <i>Das Ergebnis kann nur 0.0 bzw. ≥ 0.1 sein.</i>
399.02_Total KA3.2 - nicht erbrachte Ausbildungsleistung (= 300.05 + 300.06)		Automatische Summe der eingegebenen Daten 300.05 + 300.06 <i>Das Ergebnis kann nur 0.0 bzw. ≥ 0.1 sein.</i>
399.03_Total KA3.3 - bereinigte Ausbildungsleistung (= 399.01 – 399.02)		Automatische Subtraktion der Ergebnisse: 399.01 – 399.02 <i>Das Ergebnis kann nur 0.0 bzw. ≥ 0.1 sein.</i>